

## Versickerung von Dachflächenwasser

- Hinweise für Bauherren und Planer zur Beachtung bei der Bauplanung und Bauausführung-

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan ist das Dachflächenwasser auf dem Baugrundstück zu versickern. Im Bebauungsplan sind dazu zwei Versickerungsvarianten vorgegeben:

### Variante 1

Versickerung in Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone. Zur Minimierung der Muldentiefe sollte das Dachflächenwasser der Versickerungsmulde über eine offene Ableitungsrinne (gepflastert oder begrünt) oder ggf. über eine Kastenrinne (evtl. geschlossen) zugeleitet werden. Das erfordert einen Auslauf aus dem Fallrohr in Bodennähe, gemäß nebenstehender Darstellung.



### Variante 2

Versickerung in ein Schachtbauwerk über ein Substrat, welches eine der belebten Bodenzone vergleichbare und vom Umweltministerium Baden-Württemberg anerkannte Reinigungswirkung aufweisen muss. Derzeit gibt es nur ein Produkt, das diese Anforderungen erfüllt, das *D-rainclean-Substrat*.

Für den Einsatz des Substrates gibt es verschiedene Einbaumöglichkeiten. Beispielsweise bietet die Fa. Müller den Müller-ECO-Bodenfilterschacht mit 30 cm Raincleansubstrat als Vorbehandlung vor einer unterirdischen Versickerung in einer Rigole -wahlweise mit zwischengeschalteter Regenwasserzisterne- an. Dieser Einsatz ist z.B. auch mit der Terra-Regenwasserzisterne der Firma Mall-Umweltsysteme vergleichbar.

Für diese Anlagen hat das Ministerium für Umwelt und Verkehr erklärt, dass eine vergleichbare Behandlung mit bewachsenem Oberboden gegeben ist. Für den Fall, dass andere Substrate oder Vorbehandlungsanlagen zum Einsatz kommen sollen, muss der Anbieter erst die Gleichwertigkeit nachweisen.

Schachtbauwerke mit eingebautem Substrat müssen zum Austausch des Substrats nach der vom Hersteller angegebenen Standzeit generell zugänglich sein, d.h. sie dürfen nicht überschüttet oder zugebaut werden.

Die o.g. Versickerungsvarianten gewährleisten eine schadlose Versickerung und sind daher erlaubnisfrei.

Für eine evtl. geplante unterirdische Versickerung des Dachflächenwassers oder des Überlaufwassers aus Zisternen über Rigolen oder Sickerschächte ohne Vorbehandlung ist beim Landratsamt Karlsruhe eine wasserrechtliche Erlaubnis und in Abstimmung mit der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beantragen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis zur unterirdischen Versickerung kann vom Landratsamt nur erteilt werden, wenn im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens nachgewiesen wird, dass die Versickerung schadlos ist. Die Nachweisführung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsverfahrens, welches die LUBW im Mai 2005 in der „*Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten*“ veröffentlicht hat.

Bei Verwendung von Titanzink, Kupfer oder Blei bei der Dacheindeckung (einschließlich Gauben, Eingangsüberdachungen, Erkern etc.) und/oder bei den Dachentwässerungseinrichtungen ist der Schadstoffgehalt durch Metallabrieb so hoch, dass der Nachweis der Unschädlichkeit nach derzeitigem Stand nicht geführt werden kann. D.h. alle mit Regenwasser in Kontakt kommenden Bauteile müssen für eine unterirdische Versickerung ohne Vorbehandlung aus einem anderen Material hergestellt werden, für die Regenrinnen und Fallrohre kommt beispielsweise PVC oder Edelstahl infrage.